

Förderrichtlinien für das Förderprogramm Bildende Kunst

1. Die Projektförderung

1.1. Antragsvoraussetzungen

a). Fördergegenstand

Kooperationsprojekte im Bereich der Bildenden Kunst

b). Fördervoraussetzungen

- **Gemeinsam geplantes Projekt von mind. drei Kooperationspartner*innen**
 - ⇒ davon mindestens ein*e Bildender Künstler*in
 - ⇒ Zusammenarbeit mit Kunst-/Kulturschaffenden anderer Disziplinen und Vereinen möglich

- **Nachweis der künstlerischen Professionalität der Projektpartner*innen**
Mindestens einer der folgenden Nachweise ist erforderlich:
 - ⇒ abgeschlossener Ausbildungsweg als Künstler*in/Kulturschaffende*r mit dem Ziel der Berufsausübung im künstlerisch-inhaltlichen oder künstlerisch-vermittelnden Bereich
 - ⇒ Mitgliedschaft in KSK oder VG Bild-Kunst
 - ⇒ bereits erhaltene Förderungen für künstlerische Projekte mit professioneller Ausrichtung
 - ⇒ eine mehrjährige, kontinuierliche Ausstellungs- bzw. Auftrittstätigkeit an renommierten Kunst-/Kultur-Orten
 - ⇒ Zugehörigkeit bei entsprechenden Berufsverbänden oder bei professionellen künstlerischen Kollektiven

- **Erfüllung der Projektkriterien**
 - ⇒ Definierung eines gemeinsamen Projektziels sowie dessen Umsetzung
 - ⇒ Eine klare Projektstruktur (z.B. Recherchephase, künstlerische Auseinandersetzung, Präsentation) und Zeitplanung ist erkennbar
 - ⇒ Das Projekt ist nach Durchführung abgeschlossen und wird der Öffentlichkeit in geeigneter Form präsentiert/ zugänglich gemacht (z.B. als Ausstellung, Führung, digitaler Präsentation)

c). Antragsberechtigt sind:

- professionelle Künstlern*innen und Künstlerzusammenschlüsse/ -Kollektive, die in Dortmund ansässig sind (oder in der Dortmunder Kunst-Szene seit mind. fünf Jahren regelmäßig aktiv sind)
- Dortmunder Kulturschaffende, Vereine, Verbände, Institutionen o.ä. im Rahmen von Kooperationsprojekten mit Bildenden Künstler*innen

d). Förderungsfähige Ausgaben

- Honorare
- Material- und Produktionskosten
- Leihgebühren für Medien und Technik o.ä.
- Projektbedingte Sachkosten
- Projektbedingte oder ggf. anteilige Mietkosten
- Reisekosten orientiert am Landesreisekostengesetz NRW
- Förderung einer gezielten und nachhaltigen Öffentlichkeitsarbeit¹

¹Für die Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit möchten wir Sie darum bitten bei der Planung von gedruckten Publikationen wie Flyer, Plakate, Programmhefte etc. immer unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu entscheiden. In der Regel haben datierte Printprodukte nach Veranstaltungen o.ä. an Aktualität verloren und werden entsorgt. Auch gilt es zu hinterfragen, ob Kosten und Aufwand in Relation zur erreichten Reichweite stehen. Online-Plattformen und soziale Netzwerke werden meist wegen ihrer gezielt planbaren Steuerung von Zielgruppen eingesetzt und erreichen so auch überregional potenziell Interessierte. Die hierbei entstehenden Kosten sind förderfähig und gehören zur Öffentlichkeitsarbeit.

2. Die Produktionskostenpauschale für Dortmunder Produzentengalerien

2.1. Antragsvoraussetzungen

a). Fördergegenstand

Aufwandspauschalen für von Produzentengalerien kuratierte und durchgeführte Ausstellungen

Die Höhe der Aufwandspauschale beträgt pro Ausstellung maximal:

- 1.000,00 € bei einer Einzelausstellung
- 500,00 € pro Person Kleingruppenausstellung (3-9 Künstler*innen)
- 250,00 € pro Person Gruppenausstellung (10- 20 Künstler*innen)
 - ⇒ Die Künstler*innen-Honorare müssen mind. 50 % der beantragten Summe ausmachen

b). Fördervoraussetzungen

▪ **Erfüllung der Definition und Vorgaben für Produzentengalerien**

Eine Produzentengalerie ist ein Ausstellungsort:

- ⇒ der von Künstler*innen betrieben wird
- ⇒ der ohne private Gewinnerzielung betrieben wird (*nach Abzug der Unkosten sind erzielte Einnahmen an die ausstellenden Künstler*innen zu verteilen*)
- ⇒ der sich primär und regelmäßig auf die Förderung lokaler und regionaler Künstler*innen konzentriert und Ausstellungsverträge mit den Künstler*innen abschließt
- ⇒ der seit mindestens 3 Jahren eine kontinuierliche professionelle Ausstellungspraxis betreibt (Ausnahme: neu gegründete Produzentengalerien können nach Beratung durch die*den Beiratsvorsitzende*n ebenfalls Anträge stellen)
- ⇒ der eine Mindestgröße von ca. 20 laufenden Metern Wandfläche, Höhe ca. 3 Meter nachweisen kann
- ⇒ der zu regelmäßigen Öffnungszeiten an mindestens drei Wochentagen öffentlich zugänglich ist
- ⇒ der i.d.R. Ausstellungen von mind. 4 Wochen präsentiert
- ⇒ der eine regelmäßige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betreibt

▪ **nicht förderfähig sind**

- ⇒ Professionelle private Galerien
- ⇒ reine Atelier-Gemeinschaften, die ihre eigenen Werke präsentieren
- ⇒ gewinnorientierte Ausstellungsorte
- ⇒ Ateliereöffnungen oder -rundgänge
- ⇒ Präsentationen im Bereich der kulturellen Bildung oder der Soziokultur

c). Antragsberechtigt sind:

- Dortmunder Produzentengalerien nach o.g. Definition

d). Förderungsfähige Ausgaben

- Künstler*innen-Honorare (in Höhe von mind. 50 % der Antragssumme)
- Material- und Produktionskosten
- Leihgebühren für Medien und Technik o.ä.
- Projektbedingte Sachkosten
- Reisekosten orientiert am Landesreisekostengesetz NRW
- Förderung einer gezielten und nachhaltigen Öffentlichkeitsarbeit²

²Für die Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit möchten wir Sie darum bitten bei der Planung von gedruckten Publikationen wie Flyer, Plakate, Programmhefte etc. immer unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu entscheiden. In der Regel haben datierte Printprodukte nach Veranstaltungen o.ä. an Aktualität verloren und werden entsorgt. Auch ist hierbei zu hinterfragen, ob Kosten und Aufwand in Relation zur erreichten Reichweite stehen. Online-Plattformen und soziale Netzwerke werden meist wegen ihrer gezielt einsetzbaren Steuerung von Zielgruppen eingesetzt und erreichen so auch überregional potenziell Interessierte. Die hierbei entstehenden Kosten sind förderfähig und gehören zur Öffentlichkeitsarbeit.

3. Antragsverfahren

a). Einzureichende Unterlagen

- ausgefülltes Antragsformular ([Vordruck KB](#))
ausgeglichener Ausgaben- und Finanzierungsplan ([Vordruck KB](#))
 - ⇒ Der Nachweis eines Eigenanteils ist wünschenswert, aber keine Fördervoraussetzung

 - Bei Projekten:
 - ⇒ Kurzvita bzw. Arbeitsbiografie aller maßgeblich Beteiligten
 - ⇒ von Kollektiven, Vereinen etc. eine Beschreibung der Tätigkeit, Darstellung der Vereinsziele etc. und Link zur Homepage

 - bei Produzentengalerien:
 - ⇒ Kurzvorstellung in Hinsicht auf die Erfüllung der Kriterien für eine Produzentengalerie (vgl. 2.1 b.)
- ! Auf die Einreichung umfangreicher Kataloge o.ä. bitte grundsätzlich verzichten
- ! Alle benötigten Formblätter stehen auf der homepage des Kulturbüros zum Download zur Verfügung.

b). Antragsstellung

- Anträge sind ausschließlich digital (max. 2 MB) und unterschrieben unter Berücksichtigung der o.g. erforderlichen Vordrucke an das Kulturbüro zu stellen

Kontakt:
Kulturbüro Dortmund
Katrin Gellermann
kgellermann@stadtdo.de
0231/5025177

c). Antragsfristen

- Frühjahr
 - ⇒ für Projekte mit Umsetzung im aktuellen Haushaltsjahr
- Herbst
 - ⇒ Für Projektvorhaben im Folgejahr

d). Förderentscheid

- Kunstbeirat
 - ⇒ Der Dortmunder Kunst-Beirat (aktuelle Zusammensetzung s. homepage) entscheidet zweimal jährlich in einer dafür angesetzten Sitzung über folgende Anträge:
 1. Anträge für Projekte der Bildenden Kunst
 2. Anträge von Produzentengalerien für Produktionskostenpauschalen

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der Kunstbeirat ist bei seinen Förderentscheidungen an die Höhe der für ein Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel gebunden, eine überjährige Förderung ist nicht möglich. Dem Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit wird im Rahmen der jährlichen Förderliste Bericht erstattet.

4. Der Kunstbeirat

a). Funktion und Zusammensetzung des Kunstbeirats

Um die lokale Kunst-Szene an den Perspektiven und Entscheidungen der Förderprogramme im Bereich der Bildenden Kunst zu beteiligen, wurde 2020 ein Kunst-Beirat etabliert. Die Vertreter*innen der freien Kunst-Szene im Beirat werden auf einer dafür anberaumten Versammlung für jeweils 3 Jahre gewählt und dem AKSF jeweils zu Beginn der Wahlperiode zur Kenntnis gegeben.

Der Beirat besteht aus den folgenden 10 stimmberechtigten Vertreter*innen:

- 2 Vertreter*innen der Künstlerverbände
- 3 Vertreter*innen freier Künstler*innen
- 1 Vertreter*in Kulturbüro
- 1 Koordinator*in Kunst-Beirat
- 2 Vertreter*innen Produzentengalerien
- 1 Vertreter*in Künstlerhaus

Der Beirat entscheidet über die Anträge und ist stimmberechtigt, wenn mindestens 6 Beiratsmitglieder anwesend sind.

b). Funktion und Benennung des*r Beiratsvorsitzenden

Der*die Beiratsvorsitzende wird vom Kulturbüro jeweils für die Dauer von drei Jahren benannt.

Die Aufgaben des*der Beiratsvorsitzenden setzen sich wie folgt zusammen:

- Organisation/Koordination der Beiratsarbeit (u.a. Einladung zu den Kunstbeiratstreffen (in der Regel zweimal jährlich)
- offizielle*r Sprecher*in des Beirats
- fachliche Beratung von Antragssteller*innen
- Koordinierung und Durchführung der Dortmunder Juryarbeit zur Ausschreibung City Artist vom NRW Kultursekretariat Wuppertal
- Die Arbeit des Beiratsvorsitzenden wird honoriert.

5. Überprüfung der Richtlinien

Eine Überprüfung der geltenden Richtlinien erfolgt regelmäßig, jedoch frühestens nach Ablauf von drei Jahren.

Stand, 28.08.2024



Stadt Dortmund
Kulturbetriebe

